

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND (GVV) HOHENLOHER EBENE

3. ÄNDERUNG DER 4. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

VORENTWURF VOM 08.11.2018 / 01.03.2019

SYNOPSIS VOM 28.05.2019

BERATUNG ÜBER DIE EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN IM ZUGE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 UND

BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

VOM 11.03.2019 BIS 08.04.2019

BIT | INGENIEURE
BIT Ingenieure AG
Altstadt 36
74613 Öhringen
Telefon: +49 7941 9241-0
Telefax: +49 7941 9241-30
oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de

Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Öhringen | Donaueschingen

TEIL 1 FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB

In den Rathäusern der Gemeinde Kupferzell, der Stadt Neuenstein und der Stadt Waldenburg sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

FOLGENDE BÜRGER HATTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

	BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON BÜRGERN	BEDEN- KEN
	Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.	/

TEIL 2 FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG NACH § 4 (1) BAUGB

FOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HATTEN KEINE BEDENKEN:

	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	VERWEIS AN	BETROFFEN	KEINE BEDEN-
1	Polizeipräsidium Heilbronn			X
2	Gemeinde Pfedelbach			X
3	Gemeinde Michelfeld			X
4	Industrie und Handelskammer Heilbronn-Franken			X
5	Handwerkskammer Heilbronn-Franken			X
6	Gemeinde Zweiflingen			X
7	Transnet BW			X
8	Stadtverwaltung Öhringen			X
9	Stadtverwaltung Forchtenberg			X
10	Gemeinde Braunsbach (Fristverlängerung bis 12.04.2019)			X
11	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien			X
12	Gemeinde Untermünkheim			X
13	Landratsamt Schwäbisch Hall			X
14	Gemeinde Kupferzell			X
15	Stadt Waldenburg			X
16	Stadt Neuenstein			X

FOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
1	Stadtverwaltung Niedernhall
2	Stadtverwaltung Künzelsau
3	Stadtverwaltung Schwäbisch Hall
4	Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal“
5	Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe
6	Bundesagentur für Arbeit
7	Katholische Kirche
8	Evangelisches Verwaltungszentrum in Öhringen
9	Neuapostolische Kirche
10	Staatliches Vermögens- und Hochbauamt
11	Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald e.V.
12	Polizeidirektion Künzelsau
13	Deutscher Hänggleiterverband e.V. im DAeC
14	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)
15	Weinbauverband Württemberg e.V.
16	Regierungspräsidium Freiburg -LGRB Baden-Württemberg
17	NHV Nahverkehr Hohenlohekreis
18	Landschaftserhaltungsverband
19	CSG GmbH
20	Unitymedia Kabel BW


FOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HATTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	BEDENKEN U. ANREGUNGEN
1	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (Präsidium Technik, Logistik Service der Polizei, ASDBW)	X
2	Bundesnetzagentur	X
3	terranets bw	X
4	Netze BW GmbH	X
5	Regionalverband Heilbronn-Franken	X
6	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21	X
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	X
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	X
9	Zweckverband Wasserversorgung Nord-Ost Württemberg	X
10	Bauernverband Schwäbisch Hall	X
11	Regierungspräsidium Tübingen, ForstBW	X
12	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4	X
13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	X
14	Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt	X
15	Landesnaturschutzverband (Fristverlängerung bis 30.04.2019)	X


Die Stellungnahmen der TÖB mit Bedenken und Anregungen werden nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
1	12.03.2019	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg	<p>Von: Heinrich, Gerrit [mailto:Gerrit.Heinrich@polizei.bwl.de] Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 09:04 An: BIT Ingenieure AG Öhringen <oehringen@bit-ingenieure.de> Cc: STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32 <STUTTGART.PTLS.ABT3.REF32@polizei.bwl.de> Betreff: Ihre Anfrage vom 07.03.2019, FNP GVV Hohenloher Ebene, Rückmeldung ASDBW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.03.2019 an die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW bzgl. der 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplan</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen waren für uns die maximalen Gebäudehöhen in den Bebauungsflächen nicht erkennbar.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p> <p>Sollten sich hinsichtlich der maximalen Bebauungshöhen Änderungen ergeben (Bebauungshöhen über 20m), bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen die ASDBW gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Gerrit Heinrich</p> <hr/> <p>Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Präsidium Technik Logistik Service der Polizei - PTLs Pol Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart Telefon (0711) 2302-3264 Mail persönlich: Gerrit.Heinrich@polizei.bwl.de Funktionspostfach Referat 32: ASDBW@polizei.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden keine Gebäudehöhen festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Im Zuge der folgenden Bebauungsplanverfahren, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen, werden die Gebäudehöhen festgesetzt. In diesen Verfahren ist dann ggf. die ASDBW erneut zu beteiligen.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
2	12.03.2019	Bundesnetzagentur	<p>Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 15:31 An: Mayer, Marielle Cc: BIT Ingenieure AG Öhringen Betreff: 27355: 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hohenloher Ebene, Gemeinde Kupferzell Anlagen: Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: mma/04gvh16194_sa01_link.docx, 07.03.2019</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet</p> <p>Sehr geehrte Frau Mayer,</p> <p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de></p> <p>Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html</p> <p>Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvana Walz-Giebe</p> <p>Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk</p> <p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p>Tel: +49 30 22480-509 Fax: +49 30 22480-444 E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de> www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p>	<p>Kenntnisnahme: Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient nicht der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Hochspannungsleitungen oder Masten. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden für Wohngebäude, wie in diesem Fall, keine konkreten Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt. Dies folgt in der Bebauungsplanung. Die Bundesnetzagentur ist somit ggf. in den auf den Flächennutzungsplan folgenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen mit gleichzeitiger Abgabe des Formulars (siehe nachfolgende Seiten).</p>


Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag														
zu 2	12.03.2019	Bundesnetza- gentur	 Bundesnetzagentur <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0; margin-bottom: 10px;"> Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet </div> <p>1. Adresse der Auskunftersuchenden:</p> <p>Behörde / Firma: <input type="text"/></p> <p>Straße / Nr.: <input type="text"/></p> <p>Postleitzahl / Ort: <input type="text"/></p> <p>Land: <input type="text"/></p> <p>2. Ansprechpartner :</p> <p>Anrede: <input type="text"/></p> <p>Name: <input type="text"/></p> <p>Vorname: <input type="text"/></p> <p>E-Mail: <input type="text"/></p> <p>Telefon: <input type="text"/></p> <p>3. Art der Bauplanung bzw. des Vorhabens</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</td> <td><input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</td> <td><input type="checkbox"/> Teilregionalplan</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Windkraftanlage(n)</td> <td><input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Mast(en)</td> <td><input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n)</td> <td><input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage</td> <td><input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet</td> <td></td> </tr> </table> <p>Planungsbezeichnung: <input type="text"/></p> <p>Aktenzeichen: ¹ <input type="text"/></p> <p>BNetzA-Vorgangsnr.: ¹ <input type="text"/></p> <p>4. Adressdaten des Baugebiets / Plangebiets:</p> <p>Straße / Nr.:¹ <input type="text"/></p> <p>Postleitzahl / Ort: <input type="text"/></p> <p>Landkreis: <input type="text"/></p> <p><small>1. Angaben bitte ausfüllen, wenn bekannt</small></p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 3</p>	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> Teilregionalplan	<input type="checkbox"/> Windkraftanlage(n)	<input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm	<input type="checkbox"/> Mast(en)	<input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren	<input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n)	<input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet		Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan																	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> Teilregionalplan																	
<input type="checkbox"/> Windkraftanlage(n)	<input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm																	
<input type="checkbox"/> Mast(en)	<input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren																	
<input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n)	<input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage																	
<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/>																	
<input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet																		

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
zu 2	12.03.2019	Bundesnetzagentur	<p>5. Koordinaten und Kartenmaterial des Baugebiets / Plangebiets:</p> <p>Beim Planrechteck bitte die Koordinaten in der Form: Grad Min. Sek. / WGS 84 angeben. Beispiel: 11E2233 44N5566 (bitte ohne Sonderzeichen ° ' " und ohne Kommastellen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nordwest-Koordinate (NW): <input type="text"/> ▪ Südost-Koordinate (SO): <input type="text"/> <p>Bei mehreren Gebieten (z. B. bei Windenergie) die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.</p> <p style="border: 1px dashed gray; padding: 5px;">Beim Polygon / Vektor (z. B. für Trassenverläufe der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bitte die Hinweise auf dem Zusatzblatt beachten.</p> <p>Zusätzlich erforderliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Topografische Karte bzw. Lageplan des Baugebiets mit Orientierungspunkten <input type="checkbox"/> dem Formular beigelegt <p>6. Angaben zum Maß der baulichen Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauhöhe über Erdboden inkl. der möglichen Überschreitungen in Meter: <input type="text"/> ▪ ggf. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: <input type="text"/> z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Werbepylone; <input type="checkbox"/> Schornsteine; <input type="checkbox"/> Silos; <input type="checkbox"/> Baumwipfelpfade; <input type="checkbox"/> Hochregallager; <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/> ▪ Wenn ja, bitte die Bauhöhe dieses Baukörpers angeben: <input type="text"/> <p>Bitte richten Sie Ihre Bauleitplanungsanfragen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de</p> <p>Weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie auf der Webseite unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html</p> <p style="text-align: center;">Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken Seite 2 von 3</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
zu 2	26.10.2018	Bundesnetza- gentur	 Bundesnetzagentur <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Zusatzblatt (bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) </div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 10px;"> <p>Polygon / Vektor</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen. ▪ Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84. (Beispiel E11.2233 N44.5566) ▪ Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors. ▪ Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert; der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn. ▪ Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen. ▪ Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig. <p>Zusätzlich erforderliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Topografische Karte bzw. Lageplan des Trassenverlaufs mit Orientierungspunkten <input type="checkbox"/> dem Formular beigelegt </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken Seite 3 von 3</p>	Kenntnisnahme

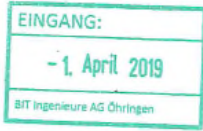

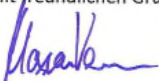
Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag										
3	20.03.2019	terrane t s BW	 <p>terranets bw GmbH · Postfach 800404 · 70504 Stuttgart</p> <p>BIT Ingenieure AG Spitalhof, Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart T +49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 info@terranets-bw.de www.terranets-bw.de</p> <p>t.burmeister@terranets-bw.de T +49 711 7812-1203 F +49 711 7812-1460</p> <table border="1"> <tr> <td>Datum</td> <td>Seite</td> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht</td> <td>Unsere Zeichen</td> </tr> <tr> <td>20.03.2019</td> <td>1</td> <td>Mma/04gvh16194</td> <td>07.03.2019</td> <td>Dp Bur</td> </tr> </table> <p>04gvh16194; GVV Hohenloher Ebene 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Vorentwurf vom 08.11.2018 / 01.03.2019 / Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Erdgashochdruckanlagen und –Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der 3. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen terranets bw GmbH</p> <p><i>Sylke Wiegers</i> i. V. Sylke Wiegers Planung und Bau</p> <p><i>Thomas Burmeister</i> i. A. Thomas Burmeister Planung und Bau</p> <p>Anlagen Übersichtsplan</p> <p>terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführerin: Katrin Flinspach Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480 DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO14001 zertifiziert und OHSAS18001 zertifiziert Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADE33600</p>	Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	20.03.2019	1	Mma/04gvh16194	07.03.2019	Dp Bur	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen										
20.03.2019	1	Mma/04gvh16194	07.03.2019	Dp Bur										



Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 3	20.03.2019	terrane ts BW	<p> terranets bw terranets low GmbH Am Wellengarten 125 • 70565 Stuttgart Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-236 Anlage zu: FNP Hohenloher Ebene (GVV) - 4. Fortschreibung / 2013 bis 2017 Maßstab 1:50.000 12.03.2019 </p> <p> Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. </p>	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
4	28.03.2019	Netze BW GmbH	<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p> <small>Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart</small> </p> <p> BIT Ingenieure AG Frau Marielle Mayer Altstadt 36 74613 Öhringen </p> <p> <small>Name: Stefan Thiel Bereich: NETZ TEPM Telefon: +49 711 289 48595 Telefax: +49 711 289-86461 E-Mail: Bauleitplanung@netze-bw.de Ihr Zeichen: Mma/04gvh16194_sa01_li nk.docx Ihr Schreiben: 07. März 2019 Datum: 28.03.2019 Vorgang-Nr.: 2019.0327 Seite: 1/3</small> </p> <p> Stellungnahme zur 3. Änd. d. 4. Forts. des FNP der GVV Hohenloher Ebene, 110-kV-Leitung Kupferzell - Schwäbisch Hall, (LA) 0103 Mast Nr. 4- 7 </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: </p> <p> Im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. </p> <p> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck)(NETZ TENN)</u> </p> <p> Die Belange der Stromversorgung in den neu ausgewiesenen bzw. geänderten Baugebieten werden im jeweiligen Bebauungsplanverfahren geregelt. </p> <p> Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. </p> <p> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> </p> <p> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen diese punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. </p> <p> In der Begründung zum Flächennutzungsplan bitten wir unter Pkt. 7.1 Elektrizitätsversorgung den Begriff „Sicherheitsstreifen“ gegen den Begriff "Schutzstreifen" zu ersetzen. </p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Zur 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist bislang keine Stellungnahme seitens der Netze BW GmbH eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stattgegeben: Unter Punkt 7.1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.</p>


Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 4	28.03.2019	Netze BW GmbH	<p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Freileitung der Netze BW GmbH. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 20 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>Zukünftige Planungen</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist ein Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Kuperzell - Schwäbisch Hall, (LA) 0103 geplant.</p> <p>Hinweise zur 110-kV-Leitung der Netze BW</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Hochspannungsleitungen sind Leitungsschutzstreifen (beidseitig der Leitungsachse) einzuhalten, deren Breite von verschiedenen Faktoren abhängig ist. 2. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse bzw. im Abstand von 10 m rechts und links der 110-kV-Erdkabelleitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. 3. Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen jenseits dieses Mastfundamentabstands innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW zulässig. 4. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Abstand von mindestens 20 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. 5. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die 	<p>Kenntnisnahme: Im Falle einer Betroffenheit einer 110-kV-Freileitung, ggf. im Bereich der Wohnbaufläche „Schloßgarten“, werden die erforderlichen Schutzabstände und die zulässigen Nutzungen auf der Planungsebene des Bebauungsplans berücksichtigt, erst auf dieser Planungsebene ergehen verbindliche Festsetzungen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Die aufgeführten Hinweise sind bei konkreten Bauvorhaben und somit auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans zu beachten. Auf die 3. Änderung der 4. Fortschreibung ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>

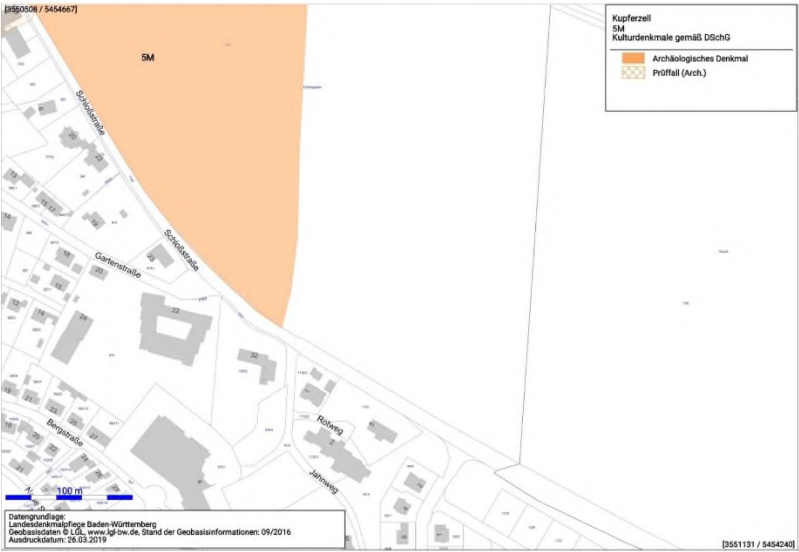
Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 4	28.03.2019	Netze BW GmbH	<p>Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>6. Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110-kV-Erdkabels einzuhalten. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die Hochspannungskabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.</p> <p>7. Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von den Leiterseilen eingehalten wird, dieser richtet sich nach der DIN VDE 0105.</p> <p>8. Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen nicht gelagert werden.</p> <p>9. Die Grundstücke innerhalb der Leitungsschutzstreifen müssen für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>10. Aufgrund von §§ 1090, 1091 Bürgerliches Gesetzbuch ist zugunsten des Versorgungsunternehmens das die jeweilige Anlage bei Inkrafttreten dieser Vorschrift betreibt, am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift eine beschränkte Dienstbarkeit an den Grundstücken begründet, die von der Energieanlage in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für unseren Gebrauch.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH</p> <p><i>Stefan Thiel</i> i. A. Stefan Thiel</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Nach Planbeschluss werden der Netze BW GmbH die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Netze BW GmbH werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
5	28.03.2019	Regionalverband Heilbronn - Franken	<div style="text-align: center;">   </div> <p>Regionalverband Heilbronn-Franken · Frankfurter Straße 8 · 74072 Heilbronn</p> <hr/> <p>BIT Ingenieure AG Frau Marielle Mayer Altstadt 36 Öhringen</p> <p style="text-align: right;">Datum: 28.03.2019 Bearbeiter: Ve/Lg/FI Az.: 7-2-2-2 Ihr Az.: 04gvh16194</p> <hr/> <p>GVV Hohenloher Ebene, 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen. Daher tragen wir keine Bedenken vor. Da durch die vorliegende Planung die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Hohenloher Ebene obsolet wird, halten wir die förmliche Aufhebung des Verfahrens zur 7. Fortschreibung für erforderlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Stellungnahme vom 01.02.2018.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Maximilian von Versen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: In der Sitzung des GVV Hohenloher Ebene zur Beratung über die vorliegenden Stellungnahmen zur 3. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP wird über diese Anregung beraten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird am weiteren Verfahren beteiligt und zu gegebener Zeit über die Rechtsverbindlichkeit informiert.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
6	28.03.2019	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 28.03.2019 Name Isabel Ennulat Durchwahl 0711 904-12114 Aktenzeichen 21-2434.2/KÜN Hohenloher Ebene (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>BIT Ingenieure AG Frau Marielle Mayer Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: marielle.mayer@bit-ingenieure.de</p> <p> GVV Hohenloher Ebene 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.03.2019, Ihr Zeichen: mma/04gvh16194_sa02_rp.docx</p> <p>Sehr geehrte Frau Mayer,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnbebauung in der Gemeinde Kupferzell ist die Ausweisung von Wohnbauflächen von insgesamt 5,9 ha im Außenbereich unter gleichzeitiger Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen in Höhe von 4,4 ha geplant. Dadurch wird ein Wohnbauflächenzuwachs in Höhe von 1,5 ha erreicht. Die zurückgenommenen Flächen sollen als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.</p> <p>Bei Flächenneuausweisungen außerhalb des bestandskräftigen Flächennutzungsplans hat sich der Umfang der Bauflächenausweisung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Vorliegend geht es um einen Flächentausch, welcher grundsätzlich begrüßt wird und im Ergebnis mitgetragen werden kann. Wir verweisen aber auf Nr. 3.2. der Plausibili-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
zu 6	28.03.2019	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21	<p>tätshinweise. Danach ist es notwendig, dass in der Begründung Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planaufstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 und 5 sowie § 1a Abs. 3 BauGB gemacht werden.</p> <p>Auch sollte beachtet werden, dass Mischbauflächen zur Hälfte den Wohnbauflächen zuzurechnen sind. Der unbebaute Teil (1,9 ha) der gewerblichen Baufläche „Riedestraße“ soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Daher müssen 0,95 ha im Rahmen des Flächentauschs bei den Wohnbauflächen angerechnet werden, so dass sich eine Flächenmehrausweisung von rund 2,5 ha ergibt. Diesbezüglich wird berücksichtigt, dass die genannte Fläche teilweise bebaut ist. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Bedarfsbegründung an dieser Stelle ergänzt wird.</p> <p>Positiv gesehen wird, dass sich die Planung an PS 2.4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 orientiert. Der Kernort von Kupferzell ist als Vorranggebiet Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen. Nach PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 soll in diesen Gemeinden oder Gemeindeteilen, zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur, die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollzogen werden.</p> <p>Denkmalpflege Durch die Planungen werden sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der Archäologischen Denkmalpflege berührt:</p> <p><u>Bau und Kunstdenkmalpflege</u> <u>Kupferzell „Schlossgarten“</u> Das ausgewiesene Wohnbaugebiet umfasst randlich Teile des Kulturdenkmals Schloss Kupferzell mit Parkanlage (siehe Kartierung unten). Die Abgrenzung des Schlossparks orientiert sich dabei am historischen Katasterplan von 1862 sowie am überlieferten Bestand. Der südöstliche Bereich des Flst.Nr. 1136, seit jeher landwirtschaftlich genutzt und nicht eigentlicher Teil des Parks, ist damit nicht mehr Teil des Kulturdenkmals und kann im Grundsatz bebaut werden.</p> <p>Wir bitten jedoch zu bedenken, dass im nahtlosen Übergang des historischen Parks in die umgebende Flur eine große Qualität liegt, die dem Gedanken des englischen Landschaftsparks aus dem 19. Jh. folgt, dass hier Ein- und Ausblicke vom gestalteten Park in die Landschaft geschaffen wurden und bis heute möglich sind. Ein Baugebiet an dieser Stelle wird diese überlieferte historische Situation verunklären.</p>	<p>Stattgegeben: Unter Punkt 5 und Punkt 10 der Begründung wird den Anforderungen des BauGB bereits nachgekommen. Verweise auf die einschlägigen Paragraphen des BauGB werden an den entsprechenden Stellen ergänzt.</p> <p>Teilweise stattgegeben: Unter Punkt 4.3 der Begründung wird die Bedarfsbegründung dahingehend ergänzt. Da der Bereich der Umwidmung von Gewerbefläche zu Mischbaufläche bereits fast vollständig entlang der Erschließungsstraße bebaut ist, werden in diesem Bereich keine Potenziale für Wohnbauland geschaffen, die Anrechnung für potenzielle Wohnbaulandflächen unterbleibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stattgegeben: Die Abgrenzung des Kulturdenkmals Schloss Kupferzell wird in die Planzeichnung übernommen, so dass diese bei der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung findet.</p>



Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
zu 6	28.03.2019	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21	<p>Sollte dennoch am Plan festgehalten werden und sollten keine alternativen Bauflächen zur Verfügung stehen, ist eine intensive Eingrünung des Baugebietes sowie besonderes Augenmerk bei der Planung geboten.</p> 	<p>Teilweise stattgegeben: An der Planung wird weiterhin festgehalten. Alternative Flächen stehen aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht zu Verfügung. Unter Punkt 4.1 der Begründung wird aufgenommen, dass bei der zukünftigen Bebauungsplanung das Kulturdenkmal zu berücksichtigen und eine intensive Eingrünung des Gebietes festzusetzen ist.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
zu 6	28.03.2019	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21	<p><u>Archäologische Denkmalpflege</u> <u>Kupferzell „Schlossgarten“</u></p> <p>Das ausgewiesene Wohnbaugebiet umfasst randlich auch Teile des archäologischen Kulturdenkmals „(Abgegangenes) Schloss Kupferzell mit Parkanlage“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, 5M, siehe Kartierung).</p>  <p>Archäologische Funde und Befunde zum einstigen Schlossgarten mit den zugehörigen baulichen Anlagen sind innerhalb des ausgewiesenen Bereiches nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Auf Grund der randlichen Lage des vorgesehenen Wohngebietes und der durch bauliche Maßnahmen bereits erfolgten Überprägung können grundsätzliche Bedenken seitens der Archäologischen Denkmalpflege jedoch zurückgestellt werden.</p> <p>Wir verweisen jedoch ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG (Zufallsfunde):</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalenschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste,</p>	<p>Stattgegeben: Die Abgrenzung des archäologischen Kulturdenkmals „(Abgegangenes) Schloss Kupferzell mit Parkanlage“ wird in die Planzeichnung übernommen, so dass diese bei der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung findet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stattgegeben: Unter Punkt 4.1 der Begründung wird dieser Hinweis aufgenommen zur Beachtung bei der zukünftigen Bebauungsplanung.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
zu 6	28.03.2019	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21	<p>Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Olaf Goldstein, ☎ 0711/90445-304, ✉ olaf.goldstein@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Verzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale – nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan</p> <p>Da die im Flächennutzungsplan verzeichneten Bodendenkmale nicht mehr dem aktuellen Bearbeitungsstand entsprechen, möchten wir Ihnen weiterhin die aktuellen Denkmallisten sowie die zugehörigen Denkmalflächen der archäologischen Denkmale und Prüffälle im Shape-Format zukommen lassen, mit der Bitte diese in den Planunterlagen zu ersetzen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Dr. Dorothee Brenner (Kulturdenkmale des Mittelalters und der Neuzeit), ☎ 0711/90445-242, ✉ dorothee.brenner@rps.bwl.de sowie Frau Dr. Bettine Graf (Kulturdenkmale der Vor- und Frühgeschichte), ☎ 0711/90445-227, ✉ bettine.grafs@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Isabel Ennulat</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Stattdgegeben: Die in der Planzeichnung dargestellten Bodendenkmale werden anhand der zur Verfügung gestellten Angaben überarbeitet und aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Das Formblatt lag dem Anschreiben zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bei.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Nach Inkrafttreten des Plans wird dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung zugesandt.</p>




Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
7	01.04.2019	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	 <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn</small></p> <p>BIT Ingenieure AG Frau Marielle Mayer Altstadt 36</p> <p>74613 Öhringen</p> <p>nur per E-Mail</p> <p><small>Aktenzeichen Az.: 45-60-00/ V-028-19-FNP</small> <small>Bearbeiter/-in Herr Czock</small> <small>Bonn, 01. Apr. 2019</small></p> <p><small>BETREFF:</small> 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, GVV Hohenloher Ebene; hier: Beteiligung der Behörden - Stellungnahme</p> <p><small>BEZUG:</small> Ihre Schreiben vom: 07.03.2019 Ihr Zeichen: mma/04gvh16194_sa01_link.docx</p> <p><small>ANLAGE:</small> - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p>Der Vorgang wurde seitens meiner Fachdienststelle hinsichtlich zu betrachtender Flugsicherungsaspekte (einschließlich FS-Technik und flugbetrieblich relevanter Punkte) im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit geprüft.</p> <p>Die geplanten Flächen liegen ca. 25 km südwestlich des Heeresflugplatzes NIEDERSTETTEN. Die Verfahrensräume des Flugplatzes werden nicht beeinträchtigt. Die geplanten Flächenumwidmungen beeinträchtigen ebenfalls nicht die Schutzkorridore von Hubschraubertiefflugstrecken des Verbandes.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-028-19-FNP weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Czock</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
8	02.04.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p style="text-align: center;"><i>mma</i></p>  <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn</p> <p>BIT Ingenieure AG Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> EINGANG: 05. April 2019 BIT Ingenieure AG Öhringen </div> <p>REFERENZEN Ihr Schreiben / Mail vom 20.03.2019 ANSPRECHPARTNER PTI 21, PB2, Ralf Bullinger TELEFONNUMMER 07131 666606 DATUM 02. April 2019 BETRIFFT Stellungnahme zu 04gvh16194 GVV Hohenloher Ebene 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die entsprechenden Bestandspläne können über unsere "Zentrale Planauskunft" eingeholt werden e-mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. V.  Frank Köhlein</p> <p style="text-align: right;">i. A.  Ralf Bullinger</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Postanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Telefon: +49 7131 66-0 Telefax: E-Mail: info@telekom.de Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1 759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldents (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stattgegeben: Der Bestand, der Betrieb und die Erweiterung der vorhandenen TK-Linien sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt 7 der Begründung ergänzt.</p>


Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag												
9	02.04.2019	Zweckverband Wasserversorgung Nord-Ost Württemberg	<div style="text-align: right;">  <p>NOW Z W E C K V E R B A N D W A S S E R V E R S O R G U N G N O R D O S T W Ü R T T E M B E R G</p> </div> <p>NOW – Postfach 1355 – 74561 Crailsheim</p> <p>BIT Ingenieure AG Frau Marielle Mayer Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>Blaufelder Straße 23 74564 Crailsheim</p> <p>Telefon 07951.481-0 Telefax 07951.481-40</p> <p>info@now-wasser.de www.now-wasser.de</p> <p>Steuer-Nr. 57073-01811 Finanzamt Crailsheim</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Ihr Zeichen, Nachricht</td> <td>Unser Zeichen, Abteilung</td> <td>Durchwahl, eMail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>mma/04gvh16194_sa01</td> <td>6743 - Kurz</td> <td>776</td> <td>02.04.2019</td> </tr> <tr> <td>07.03.2019</td> <td>TPA</td> <td>m.kurz@now-wasser.de</td> <td></td> </tr> </table> <p>Stellungnahme der NOW GVV Hohenloher Ebene 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p> <p>Sehr geehrte Frau Mayer,</p> <p>im Schreiben vom 07.03.2019 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zur oben genannten FNP-Änderung des GVV Hohenloher Ebene, Stellung zu nehmen.</p> <p>In den nachfolgenden Änderungsgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnbaufläche „Schloßgarten“, Gemarkung Kupferzell 2. Wohnbaufläche „Beckenäcker“, Gemarkung Westernach 3. Wohnbaufläche „Riedenstraße“, Gemarkung Kupferzell 4. Fläche für die Landwirtschaft „Döttinger Straße“, Gemarkung Kupferzell 5. Fläche für die Landwirtschaft „Eschental“, Gemarkung Eschental 6. Fläche für die Landwirtschaft „Künsbach“, Gemarkung Kupferzell <p>befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Wir weisen auf Anlagen des Zweckverbandes Kochereckgruppe hin. Auskünfte erhalten Sie auf dem Rathaus in Untermünkheim. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Marion Kurz Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung-/abwicklung</p> <p>Anlage: NOW-Übersichtslagepläne M. 1:25.000</p>	Ihr Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen, Abteilung	Durchwahl, eMail	Datum	mma/04gvh16194_sa01	6743 - Kurz	776	02.04.2019	07.03.2019	TPA	m.kurz@now-wasser.de		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Gemeinde Untermünkheim wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Im Zuge der Beteiligung der Gemeinde im nächsten Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB wird diese explizit darauf hingewiesen auch im Interesse des Zweckverbandes Kochereckgruppe ihre Stellungnahme abzugeben.</p>
Ihr Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen, Abteilung	Durchwahl, eMail	Datum													
mma/04gvh16194_sa01	6743 - Kurz	776	02.04.2019													
07.03.2019	TPA	m.kurz@now-wasser.de														

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 9	02.04.2019	Zweckverband Wasserversorgung Nord-Ost Württemberg		Kenntnisnahme



Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
10	02.04.2019	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	  <p>Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V. BIT Ingenieure AG Frau Marielle Mayer Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V. Geschäftsstelle Am Richtbach 1 74547 Untermünkheim Telefon 0 79 44 - 94 35 0 Telefax 0 79 44 - 94 35 111 www.bauernverband-hohenlohe.de kontakt@bauernverband-hohenlohe.de</p> <p>Ihr Ansprechpartner Shanna Dshunussowa Verbandsjuristin / Ass.jur. Am Richtbach 1 74547 Untermünkheim Telefon 0 79 44 - 94 35 118 Telefax 0 79 44 - 94 35 111 Mail: dshunussowa@lbv-bw.de Übrigshausen, 02.04.2019</p> <p>04gvh16194 3. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Hohenloher Ebene Vorentwurf vom 08.11.2018 / 01.03.2019 <u>hier</u>: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Mayer,</p> <p>zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken.</p> <p>Nach Rücksprache mit unserem ortsansässigen Delegierten Herrn Jürgen Maurer, konnten wir in Erfahrung bringen, dass <u>grundsätzlich</u> nichts gegen das geplante Vorhaben spricht.</p> <p>Wie jedoch bereits in unseren Schreiben vom 25.01.2017 und 23.10.2018 zum Ausdruck gebracht, besteht gegen die Planung insoweit Bedenken, dass sehr hochwertige landwirtschaftlich Fläche überplant werden, die der landwirtschaftlichen Produktion somit für immer entzogen werden. Gerade im Hinblick auch darauf, dass für den Ausbau der Bundesautobahn A 6 mit erheblichem Flächenbedarf für Straßenkörper, Parkplätze, Lärmschutzmaßnahmen und denkbare Ausgleichsmaßnahmen auf zusätzlichen Flächen bedacht werden muss.</p> <p>Im weitem verweisen wir auf unser Schreiben vom 25.01.2017 und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Shanna Dshunussowa - Verbandsjuristin / Ass.jur. -</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme: Im Zuge des Verfahrens zur 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die vorliegende Stellungnahme die einzig vorliegende. Wie unter Punkt 8 der Begründung dargestellt, gehen durch den Flächentausch der Flächennutzungsplanänderung in der Bilanz keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen verloren. Für die landwirtschaftliche Produktion ist somit kein nennenswerter Flächenverlust zu verzeichnen. Kenntnisnahme: Zum Verfahren ist keine frühere Stellungnahme eingegangen, der Aufstellungsbeschluss wurde erst am 08.11.2018 gefasst. Der Bauernverband wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>


Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
11	04.04.2019	Regierungspräsidium Tübingen, ForstBW	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG</p> </div> <p>Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW Postfach 26 66 · 72016 Tübingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>BIT Ingenieure AG Spitalhof, Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>ausschließlich per Email an: oehringen@bit-ingenieure.de</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung Tübingen-Bebenhausen 04.04.2019 Name Marieke Plate Durchwahl 07071 602-6257 Aktenzeichen 82/2511.1-LK HLK-10 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p>3. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP der GVV Hohenloher Ebene hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.03.2019, Az. mma/04gvh16194_sa01-link.docx</p> <p>Sehr geehrte Frau Mayer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Fachbereich 82 des Regierungspräsidiums Tübingen nimmt als zuständige höhere Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu o.g. FNP-Änderung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorbemerkungen:</u> Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere nachfolgende Stellungnahme ausschließlich auf die Änderungsbereiche der o.g. FNP-Fortschreibung beziehen. Zu sonstigen/weiteren Darstellungen im FNP erfolgt keine Stellungnahme.</p> <p>Die o.g. FNP-Änderung erfolgt im Bereich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gleichzeitiger Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen.</p> <p>Von keiner der geplanten Neuausweisungen werden forstliche Belange berührt, ebenso wenig von der Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen und zukünftiger Darstellung gemäß der derzeitigen Nutzung (Fläche für Landwirtschaft).</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div> <p style="font-size: small; text-align: center;">Dienstgebäude: Im Schloss · 72074 Tübingen · Telefon 07071 602-0 · Telefax 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de · www.forstbw.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de RBS 754/826/828 · Haltestelle „Bebenhausen-Waldhorn“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 11	02.04.2019	Regierungspräsi- dium Tübingen, ForstBW	<p>Aus forstlicher Sicht spricht somit nichts gegen die geplanten Neuausweisungen bzw. Rücknahmen der Wohnbauflächen im Zuge der o.g. FNP-Änderung.</p> <p>Die untere Forstbehörde des Hohenlohekreises erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Plate</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
12	05.04.2019	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STRASSENWESEN UND VERKEHR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 05.04.2019 Name Karsten Grothe Durchwahl 0711 904-14224 Aktenzeichen 42-2511-2-KÜN/zu 149 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>BIT Ingenieure Standort Öhringen Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>per Mail: marielle.mayer@bit-ingenieure.de</p> <p>KÜN_GVV Hohenloher Ebene_3.Änderung_4.FS hier: Nachmeldung Anhörung TÖB Ihr Schreiben vom 01.03.2019, Ihr Zeichen:</p> <p>Vorhaben: GVV Hohenloher Ebene, 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p> <p>Sehr geehrte Frau Meyer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zur oben genannten Planung wie folgt Stellung.</p> <p>Dem oben aufgeführten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Von den geplanten Änderungen ist nur die Wohnbaufläche „Riedenstraße“ in Kupferzell für die Belange der Landesstraßenbauverwaltung relevant, die von einer gewerblichen Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden soll. Diese grenzt mittelbar an die Landesstraße L 1036 in Kupferzell an. Wie dieses Gebiet an das Landes-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nicht stattgegeben: Da die geplante Wohnbaufläche einen Teil der Gewerbefläche ersetzt und nicht als zusätzliche Baufläche hinzukommt, wird durch die Planung keine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung der Landstraße L 1036 erwartet. Aus diesem Grund sind bislang auch keine Änderungen im Bereich der Einmündung der Riedenstraße</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 12	05.04.2019	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4	<p>straßennetz angeschlossen werden soll, ist im Planungsstand des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt.</p> <p>Bereits im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollte die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz überdacht sowie dessen Leistungsfähigkeit in Bezug auf das zukünftige Verkehrsaufkommen überprüft und mit dem Straßenbaulasträger abgestimmt werden.</p> <p>Sofern Änderungen oder neue Anschlüsse an Landes- oder Bundesstraßen geplant sind, sind diese frühzeitig mit dem Baureferat Heilbronn (Frau Reitzammer) abzustimmen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Karsten Grothe</p>	<p>auf die Landstraße vorgesehen. Eine verkehrstechnische Untersuchung, wenn diese erforderlich scheint, ist erst auf der Planungsebene des Bebauungsplanes als aussagekräftig anzusehen, da erst auf dieser Planungsstufe die Art der Bebauung verbindlich festgesetzt wird, also ob beispielsweise Mehrparteienhäuser oder Einzelhäuser entstehen, was sich auf die zu erwartende Verkehrsteilnehmerzahl auswirkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
13	08.04.2019	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	<div style="text-align: center;">  Baden-Württemberg VERMÖGEN UND BAU AMT HEILBRONN </div> <p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Postfach 34 27 · 74024 Heilbronn</p> <p>Heilbronn, 08.04.2019</p> <p>BIT Ingenieure AG Spitalhof, Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>Name: Frau Kalemba 37433 Durchwahl 07131 64-vormittags Aktenzeichen: HN-33KU.P009-05 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p> GVV Hohenloher Ebene, 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.03.2019</p> <p>Anlage(n) 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind landeseigene Flächen der Liegenschaftsverwaltung im Bereich der geplanten Wohnbaufläche „Schlossgarten“ Kupferzell Ziff. 4.1 betroffen.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche wurde nun auf 3,2 ha reduziert. Gegen die Flächenneuausweisung bestehen aus liegenschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten Sie hiermit jedoch über die aktuellen Entwicklungen auf der auszuweisenden Fläche informieren. Im östlichen Teilbereich befand sich bis 2018 eine Gemeinschaftsunterkunft, die vom Landkreis betrieben wurde. Diese Containeranlage wurde zwischenzeitlich abgebaut und durch einen Modulbau des Landkreises zur interimweisen Unterbringung des Landwirtschafts- und Veterinäramtes ersetzt. Nach derzeitigen Planungen gehen wir von einer 10-jährigen Nutzungszeit aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stattgegeben: Unter Punkt 4.1 der Begründung werden diese aktuellen Entwicklungen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 13	08.04.2019	Vermögen und Bau Baden- Württemberg	<p>Im Übrigen geben wir nochmals den Hinweis, dass das geplante Wohngebiet in Kupferzell an den historischen Schlosspark angrenzt, der gem. §§ 2 und 28 DSchG als Kulturdenkmal eingetragen ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Jeanette Kalembe</p>	<p>Stattgegeben: Unter Punkt 4.1 der Begründung wird aufgenommen, dass bei der zukünftigen Bebauungsplanung das Kulturdenkmal zu berücksichtigen ist.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
14	15.04.2019	Landratsamt Hohenlohekreis – Umwelt- und Baurechtsamt	<p>LANDRATSAMT</p>  <p>HOHENLOHE KREIS</p> <p>Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau</p> <p>Umwelt- und Baurechtsamt Baurecht und Naturschutz</p> <p>BIT Ingenieure AG Spitalhof Altstadt 36 74613 Öhringen</p> <p>Bearbeiter Hansjörg Weidmann Telefon 07940 18-364 Telefax 07940 18-367 E-Mail Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de Zimmer 10 Gebäude D</p> <p>Ihre Nachricht Mma/04gvh16194sa03lra vom 7.3.19 Unser Zeichen 50.2/621.31/wei</p> <p>12. April 2019</p> <p>3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Hohenloher Ebene</p> <p>Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Planunterlagen vom 01.03.2019</p> <p>Sehr geehrte Frau Mayer,</p> <p>zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Plandarstellungen</p> <p>In Ziffer 4.4 der Begründung werden Bauflächen dargestellt, die zurückgenommen werden sollen. In den Bezeichnungen Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 dagegen wird von Ausweisungen von Flächen für die Landwirtschaft gesprochen. Wir regen an, auch hier von Rücknahmen von Wohnbauflächen zu reden. Ferner sollten die Flächendarstellung der Fläche 4.4.2 geändert</p>	<p>Stattgegeben:</p> <p>Es erfolgen redaktionelle Änderungen bei den Punkten 4.4.1 bis 4.4.3 der Begründung, sodass zur Klarstellung ausschließlich die Rücknahme von Wohnbauflächen in den Überschriften auftaucht. Die Wohnbaufläche unter Punkt 4.4.2 wurde als geplante Wohnbaufläche dargestellt, da diese weder bebaut ist noch ein Bebauungsplan für dieses Gebiet vorliegt, was auf die anderen Flächen unter Punkt 4 zutrifft. Die Darstellung als geplante Fläche diene der Erkennung, dass es sich um eine noch unbeplante</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 14	15.04.2019	Landratsamt Hohenlohekreis – Umwelt- und Baurechtsamt	<p>Landratsamt Hohenlohekreis Seite 2 von 4</p> <p>werden. Hier ist die Ausweisung einer geplanten Wohnbaufläche dargestellt, die jedoch wie die beiden anderen Flächen als Bestand darzustellen wäre.</p> <p>Im Planbereich „Riedenstraße“ ist auf bisher gewerblich ausgewiesenen Flächen eine gepl. Wohnbaufläche und eine <u>bestehende</u> Mischbaufläche dargestellt. Sollte ein Mischgebiet hier erwünscht sein, ist diese Fläche als geplante Mischbaufläche in die Fortschreibung aufzunehmen. Inwieweit eine tatsächliche Bebauung schon zweifelsohne eine solche Bestandsdarstellung ergibt, wäre zudem darzulegen. Wir regen ferner an, zu überprüfen, ob die gewerblichen Bauflächenreste südlich und östlich von den gepl. Umwandlungen beibehalten werden müssen oder sollen und verweisen insofern auf die Darstellungen in der 7. Fortschreibung, wo das Plankonzept schlüssiger enthalten war und eben keine gewerbliche Fläche östlich der Bahnlinie vorgesehen hat.</p> <p>2. Benennung der Planung</p> <p>In Ziffer 5 der Begründung wird dargestellt, warum es sich hier nicht um eine neue Fortschreibung, sondern um eine Änderung einer bestehenden Fortschreibung handelt. Das BauGB trifft keine Aussagen, wie ein Verfahren zum Flächennutzungsplan genannt wird. Allerdings sollte für den Fall, dass dies Benennung beibehalten werden soll, gem. den Beschreibungen in Ziffer 1.1 folgerichtig von einer Änderung der 3. Fortschreibung gesprochen werden, da bei dieser Fortschreibung die Ausweisung von Wohnbauflächen Inhalt war, während es sich ja bei der 4. Fortschreibung um Gewerbeflächen gehandelt hat.</p> <p>Ferner ist in Ziffer 5 der Begründung dargestellt, dass die Rücknahmeflächen im Bereich unbeplanter Wohnbauflächen liegen. Dies ist nach unserer Kenntnis für die Fläche in Künsbach nicht der Fall, hier existiert ein Bebauungsplan mit Namen „Künsbach Höhe“ aus dem Jahr 1980, der den überwiegenden Teil der Rücknahmefläche einschließt. Der Bebauungsplan ist deshalb entsprechend aufzuheben.</p> <p>3. Immissionsschutz</p> <p>Fläche 4.3 Riedenstraße</p> <p>Durch die Umwidmung von G in W erfahren die umliegenden ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. im Geltungsbereich des B-Plans Kirchbühl) gegebenenfalls Einschränkungen, da Immissionsorte mit 10 dB(A) geringeren Immissionsrichtwerten an die bestehende Betriebe heranrücken. Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob durch die Vorbelastung die geplante Nutzung uneingeschränkt möglich ist oder Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>4. Straßenbauamt</p>	<p>Potenzialfläche handelt. Aufgrund der Anregung wird diese Fläche nun als Bestandsfläche in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Stattgegeben: Die gemischte Baufläche im Planbereich „Riedenstraße“ wurde als bestehende gemischte Baufläche dargestellt, da der Bereich bereits fast vollständig bebaut ist und somit kein Potenzial, welches neu beplant werden könnte, geschaffen wird. Es wird unter Punkt 4.3 der Begründung detailliert erläutert, welche baulichen Anlagen derzeit im Gebiet vorhanden sind, die die gemischte Baufläche bilden. Aufgrund der Anregung wird die Mischbaufläche als Planungsfläche in den Unterlagen dargestellt. Aufgrund des nicht nachweisbaren Bedarfs wurde die Wohnbaufläche „Riedenstraße“ abweichend von der Eintragung in der 7. Fortschreibung dargestellt und in ihrer Fläche verringert. Die umliegenden Nutzungen sollen zunächst beibehalten werden aufgrund der noch unklaren zukünftigen Entwicklungsansprüche.</p> <p>Nicht stattgegeben: Die Benennung der vorliegenden Bauleitplanung wird beibehalten, diese wurde vorab mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abgestimmt. Bei einer Fortschreibung wäre entsprechend den Abstimmungen mit dem Regionalverband das gesamte Gemeindegebiet des GVV Hohenloher Ebene zu betrachten. In der vorliegenden Planung wird nur die Gemeinde Kupferzell betrachtet, weshalb die Bezeichnung „Änderung“ gewählt wurde. Zudem wurde sich auf die aktuellste Fortschreibung (4. Fortschreibung) bezogen. Die 6. Fortschreibung wurde hierbei nicht berücksichtigt, da es sich dabei nur um einen Teilflächennutzungsplan zum Thema Wind handelt. Dies wird unter Punkt 1 der Begründung nochmals erläutert.</p> <p>Teilweise stattgegeben: Die Rücknahme der Wohnbauflächen in diesem Bereich wird reduziert auf die Flächen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Künsbach Höhe“ aus dem Jahr 1980 liegen. Die Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans werden somit an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst. Eine Aufhebung des Bebauungsplans ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Stattgegeben: Die Umwidmung der Flächen im Bereich „Riedenstraße“ führt zu Auswirkungen auf die umliegenden Bereiche. Allerdings wird derzeit eine 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchbühl“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Änderung setzt am östlichen Rand Mischgebiete fest, also eine Nutzungsänderung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet, was das</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 14	15.04.2019	Landratsamt Hohenlohekreis – Umwelt- und Baurechtsamt	<p>Landratsamt Hohenlohekreis Seite 3 von 4</p> <p>Bezüglich der verkehrlichen Anbindung des geplanten Wohngebietes „Schlossgarten“ an die Kreisstraße 2366 fanden bereits Gespräche zwischen der Gemeinde und dem Straßenbauamt statt. Es wird davon ausgegangen, dass die verkehrliche Anbindung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens frühzeitig mit dem Straßenbauamt abgestimmt wird, vor allem auch hinsichtlich der Fußgängerführung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Bebauungsplanverfahren die Anbaubeschränkung nach § 22 StrG zu berücksichtigen ist.</p> <p>5. Landwirtschaft</p> <p>Fläche 4.1 Schloßgarten</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Kupferzell. Ein Großteil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes (bereits bis 2018 Standort der Asylunterkunft) wird derzeit ein Gebäude des Landkreises für die Landwirtschafts- und Veterinärverwaltung errichtet. Begrüßenswert wäre, wenn der Flächennutzungsplan eine mögliche Erweiterung dieses Gebäudes um zusätzliche Gebäude des Gemeinbedarfs berücksichtigen würde.</p> <p>Auf die fingerartig in den Außenbereich verschobene Plangebietsgrenze im südlichen Bereich auf Flst. Nr. 235 sollte aus agrarstruktureller Sicht verzichtet werden. Hier sind landwirtschaftliche Belange von erheblichem Gewicht betroffen. Eine Begründung, warum dieser Zuschnitt erforderlich ist, ist nicht enthalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Feßbach mehrere landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe mit intensiver Tierhaltung bestehen. Emissionen (Lärm, Staub und Geruch) aus der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen und Betriebsstätten sind von den zukünftigen Bewohnern als ortsüblich hinzunehmen.</p> <p>Die anderen Veränderungen werden von der Landwirtschaft mitgetragen, da keine zusätzlichen Betroffenen entstehen.</p> <p>6. Denkmalpflege</p> <p>Mit der geplanten Wohnbaufläche „Schlossgarten“ werden Belange der Denkmalpflege berührt. Wir gehen davon aus, dass das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart beteiligt wurde.</p>	<p>Konfliktpotenzial mindert, da zukünftig Wohngebiet an Mischgebiet grenzt und nicht an Gewerbe. Derzeit läuft die Offenlage zum Bebauungsplanverfahren. Nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens wird die Nutzungsänderung (Umwidmung bestehende gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche) im Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die Berichtigung sollte unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen.</p> <p>Stattgegeben: Die Anbindung des Planbereichs „Schloßgarten“ an die Kreisstraße K2366 wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt. Die Anbaubeschränkung wird bereits in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beachtet, dies wird unter Punkt 4.1 der Begründung nochmals erläutert, da aufgrund des Maßstabs der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung der Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Kreisstraße nicht offensichtlich hervorgeht.</p> <p>Kenntnisnahme Stattgegeben: Beim Landratsamt werden Pläne zur Abgrenzung des Flächenbedarfs angefragt. Dementsprechend werden Teile der geplanten Wohnbaufläche als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt und dies unter Punkt 4.1 der Begründung ergänzt.</p> <p>Nicht stattgegeben: Die Form der Wohnbaufläche folgt einem städtebaulichen Entwurf mit Erweiterungsmöglichkeit des östlichen Teils nach Norden. Aufgrund des derzeit nicht nachweisbaren Bedarfs an einer solch großen Wohnbaufläche, wurde die Fläche in ihrer derzeitigen Ausprägung in den Plan aufgenommen. Dies wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme: Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde am Verfahren beteiligt und gab am 28.03.2019 eine Stellungnahme ab (siehe Punkt 6 der vorliegenden Tabelle).</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 14	15.04.2019	Landratsamt Hohenlohekreis – Umwelt- und Baurechtsamt	<p>Landratsamt Hohenlohekreis Seite 4 von 4</p> <p>7. Naturschutz</p> <p>Während in Ziffer 3.2 der Begründung dargestellt wird, dass der Artenschutz auch im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen ist, wird hierauf im Umweltbericht nicht weiter eingegangen.</p> <p>Wir halten zumindest Potentialabschätzungen für unumgänglich. So wird dies im Bereich der Baufläche Schlossgarten für die Zauneidechse und Feldlerche, im Bereich Beckenacker ebenfalls für die Feldlerche und im Bereich Riedenstraße im Hinblick auf die Zauneidechse sowie die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge bzw. den Feuerfalter erforderlich sein. Sollte im Bereich Riedenstraße die jeweilige Futterpflanze festgestellt werden, ist auch das tatsächliche Vorkommen des Falters zu untersuchen, da ansonsten die Realisierung der Planung nicht sichergestellt ist. Denn insbesondere bei den Bläulingen sind Maßnahmen mit großem zeitlichem Vorlauf erforderlich, bevor dann die Fläche beansprucht werden kann.</p> <p>Bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs sollte enthalten sein, dass über die zulässige GRZ hinaus weitere Versiegelungen/Überbauungen zulässig sind und deshalb ein Faktor von 0,1 zusätzlich in die Abschätzung eingestellt werden muss.</p> <p>Bei der Planung sollte ferner darauf hingewiesen werden, dass Böden mit hoher Qualität zur Bodenverbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden sollen.</p> <p>8. Weitere beteiligte Stellen</p> <p>Belange der Wasserwirtschaft, des Nahverkehrs Hohenlohe, des Kommunalamtes, des Vermessungsamtes, des Gesundheitsamtes und der Flurneuordnung sowie der Altlasten sind durch die Planung nicht tangiert und es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Werner Lutz</p>	<p>Stattgegeben: Unter Punkt 4.1 des Umweltberichtes wird derzeit kurz zu jeder hinzukommenden Baufläche auf den Artenschutz eingegangen und die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen- den Artengruppen aufgeführt. Es wird aufgrund der Anregung zusätzlich ein gesondertes Kapitel zum Artenschutz in den Umwelt- bericht aufgenommen und die potenzielle Betroffenheit von Tierar- ten / Artengruppen zu jeder neuen Baufläche erläutert.</p> <p>Stattgegeben: Die Bemessung des Kompensationsbedarfs wird dahingehend überarbeitet, dass auf die maximale GRZ der BauNVO für das jewei- lige Gebiet um 0,1 erhöht wird.</p> <p>Stattgegeben: In den Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass Böden mit hoher Qualität zur Bodenverbesserung landwirtschaftlich ge- nutztter Flächen verwendet werden sollen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
15	23.04.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>30.4.19</p> <p>3.Änd. d. 4.Fortschr. des Flächennutzungsplanes des GVV Hohenloher Ebene Schr. BIT Ingenieure v. 7.3.19/ Az.:mma/04gvh16194_sa01_link.docx</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1.Bedarf Nachdem es sich jetzt lediglich um einen Flächentausch von Wohnbauflächen auf Kupferzeller Gemarkung handeln soll, erwarten wir, dass die Neuausweisungen die zurückgenommenen Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan auch tatsächlich nicht überschreiten. Bisher klafft hier noch eine Lücke von 1,5 ha (s. Tab.2, S.14 der Begründung). Die Lücke vergrößert sich außerdem um die im geplanten Mischgebiet Riedenstraße noch vorhandenen unbebauten Flächen, da diese zur Hälfte auf die geplanten Wohnbauflächen anzurechnen sind.</p> <p>2.Sonstiges -Unter Zif.4.3 der Begründung ist die Mischbaufläche Riedenstraße mit aufgeführt, deshalb diese in die Überschrift ebenfalls mit aufnehmen. Außerdem die geplante Umwidmung des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet in den Plänen als Planung und nicht als Bestand darstellen.</p> <p>Im Umweltbericht sind beim Text zur Mischbaufläche Riedenstraße zwei Kartenausschnitte zur Wohnbaufläche Riedenstraße enthalten (S.26 Bilder 6,7) und beim Text zur Wohnbaufläche Riedenstraße ein Kartenausschnitt zur Mischbaufläche Riedenstraße (S.29, Bild 8). Wir erwarten eine Berichtigung.</p> <p>-Auf Flächennutzungsplanebene ist zumindest eine artenschutzfachliche Potentialanalyse vorzunehmen, damit mögliche Konflikte mit dem Artenschutz frühzeitig erkannt werden.</p> <p>-Wir erwarten, dass im Umweltbericht die geschützten Biotope/Waldbiotope, sonstige Schutzflächen sowie die Flächen des landesweiten Biotopverbunds in und um die Plangebiete mit dargestellt werden.</p> <p>Im Umweltbericht ist auf die Auswirkungen der Planungen auf den landesweiten Biotopverbund näher einzugehen. Gem. § 22 Abs.1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Abs.3 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>3.Zu einzelnen Bauflächen</p> <p>Wohnbaufläche „Schlossgarten“ Das Kulturdenkmal „Schlosspark“ reicht im Westen bis in die geplante Wohnbaufläche hinein. Die dort im Flächennutzungsplan dargestellte Schlossparkgrenze entspricht nicht der Grenze des denkmalgeschützten Schlossparks. Der denkmalgeschützte Schlosspark ist vollständig von Bebauung freizuhalten einschl. eines ausreichenden Puffers. Gegenüber dem geschützten Waldbiotop im Norden und weiteren Waldbeständen ist der gesetzliche Mindestwaldabstand von 30 m einzuhalten.</p>	<p>Nicht stattgegeben: Das der Flächentausch geringfügig zu Gunsten der Wohnbauflächen ausfällt, wurde vorab mit dem Regionalverband abgestimmt aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen in Kupferzell. An den Flächengrößen der Wohnbauflächen wird somit festgehalten. Die Fläche der Umwidmung von Gewerbefläche zu Mischbaufläche im Bereich der Riedenstraße ist bereits fast vollständig entlang der Erschließungsstraße bebaut. Es werden keine Potenziale für Wohnbauland geschaffen, deshalb unterbleibt die Anrechnung auf die Wohnbaulandflächen.</p> <p>Stattgegeben: Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift zu Punkt 4.3 der Begründung. Die gemischte Baufläche im Planbereich „Riedenstraße“ wird als geplante gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Stattgegeben: Die Kartenausschnitte werden entsprechend den textlichen Ausführungen verschoben.</p> <p>Stattgegeben: Im Umweltbericht wird auf den Artenschutz detaillierter eingegangen inklusive einer Potenzialanalyse, welche Arten in den Planbereichen betroffen sein könnten.</p> <p>Stattgegeben: Im Umweltbericht werden sämtliche Biotope, Schutzgebiete und Biotopverbundflächen zu den geplanten Wohnbauflächen dargestellt und es wird auf die Auswirkungen der Planung auf diese Flächen eingegangen.</p> <p>Teilweise stattgegeben: Das Kulturdenkmal „Schlosspark“ wird in die Planzeichnung mit der aktuellen Abgrenzung übernommen. Auf die Betroffenheit dieses Kulturdenkmals wird unter Punkt 4.1 eingegangen. Der erforderliche Abstand zum Wald wurde bereits beachtet, dies wird unter Punkt 4.1 der Begründung nochmals erläutert, da aufgrund des Maßstabs der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung der Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Waldfläche nicht offensichtlich hervorgeht.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Beratungsvorschlag
Zu 15	23.04.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>Wir sehen grundsätzliche Überlegungen zu den Planungen im Bereich/Umfeld des Kulturdenkmals Schlosspark als notwendig an. Dabei gehört das immer noch im Flächennutzungsplan im denkmalgeschützten Schlosspark enthaltene Sondergebiet mit einbezogen. Das Sondergebiet mit zugehörigem Bebauungsplan aus den 70er ! Jahren sollte endlich aufgehoben werden.</p> <p>Wohnbaufläche „Beckenacker“ Wir begrüßen die deutliche Reduzierung. Direkt nördlich der geplanten Wohnbaufläche (auf Flst.50) bzw. sogar noch in dieser ist im Flächennutzungsplan eine Mischbaufläche dargestellt. Uns ist nicht bekannt, dass diese spornartig in den Außenbereich ragende Mischbaufläche je Gegenstand einer Flächennutzungsplanänderung gewesen wäre. In der 2.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gehörte diese Fläche zu einer deutlich größer geplanten Wohnbaufläche, die seinerzeit jedoch nicht genehmigt wurde ebensowenig die dargestellte Mischbaufläche. Auch danach ist uns keine separate Genehmigung der Mischbaufläche bekannt. Wir erwarten, dass diese Fläche wieder aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird. Das zum Teil mit Obstbäumen bestandene Flurstück 50 gehört auch zu einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds und sollte schon aus diesem Grund keine Baufläche sein.</p> <p>Wohnbaufläche „Riedenstraße“ Nunmehr soll ein verkleinertes Wohngebiet ausgewiesen werden, das allerdings jetzt von drei Seiten von Gewerbeflächen umgeben ist. Hier sind Konflikte vorprogrammiert und eine andere Planung notwendig.</p> <p>Entfallende Wohnbaufläche in Künsbach Wir begrüßen den Verzicht auf die Wohnbaufläche, da sich dort ein ökologisch wertvoller Streuobstbestand befindet. Dieser ist gleichzeitig eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds. Die Wohnbaufläche sollte noch bis zur Straße im Süden aufgehoben werden. Mit freundlichen Grüßen LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel Jäuchemstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: lnv-hohenlohe@gmx.de</p>	<p>Kenntnisnahme: Da die 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nur der Ausweisung von Wohnbauflächen dient, wird die Anregung zur Rücknahme der Sonderbaufläche vom GVV Hohenloher Ebene in diesem Verfahren für zukünftige Änderungen bzw. Fortschreibungen des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht stattgegeben: Für den im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellten Bereich wurde im Jahr 1988 der Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt für diese Fläche ein eingeschränktes Mischgebiet fest. Die Mischbaufläche des Flächennutzungsplanes ging bisher nach Süden kleinflächig über diesen Geltungsbereich hinaus. Durch die Umwidmung dieses südlichen Teilstücks in eine Wohnbaufläche in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entspricht die Mischbaufläche des Flächennutzungsplans nun vollständig dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aus diesem Grund wird die bestehende Mischbaufläche auch weiterhin in der Flächennutzungsplanung dargestellt.</p> <p>Nicht stattgegeben: Derzeit wird eine 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchbühl“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Änderung setzt am östlichen Rand Mischgebiete fest, also eine Nutzungsänderung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet. Diese Nutzungsänderung grenzt unmittelbar an die geplante Wohnbaufläche an, was das Konfliktpotenzial mindert, da zukünftig Wohngebiet an Mischgebiet grenzt und nicht an Gewerbe. Derzeit läuft die Offenlage zum Bebauungsplanverfahren. Die Nutzungsänderung (Umwidmung bestehende gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche) wird im Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst, die unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen sollte.</p> <p>Nicht stattgegeben: Die Ausweisung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan wird sich am Geltungsbereich des Bebauungsplans „Künsbach Höhe“ orientieren. Damit bleiben die bestehenden Siedlungsbereiche sowie bereits verbindlich geplante Bereiche vom Flächennutzungsplan erfasst.</p>